

Verordnung

über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Gemeinde Glandorf vom 19.06.2002

Aufgrund der §§ 1 und 55 Abs.1 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in der Fassung vom 20. Februar 1998 (Nds. GVBl. S. 101), zuletzt geändert durch das Niedersächsische Euro-Anpassungsgesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) sowie auf Grund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 74), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Gemeinde Glandorf in seiner Sitzung am 19.06.2002 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Gemeinde Glandorf.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege und Plätze.
2. Zu den Straßen im Sinne dieser Verordnung gehören Fahrbahnen, Rad- und Gehwege, Brücken, Treppen, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Verkehrsinseln, Gossen, Parkstreifen und ähnliche Bestandteile des Straßenkörpers ohne Rücksicht auf ihre Befestigung und öffentliche Verbindungsfußwege.
3. Fahrbahn im Sinne dieser Verordnung ist der Teil der Straße, der dem allgemeinen Verkehr mit Fahrzeugen dient.
4. Gehweg im Sinne dieser Verordnung ist der Teil der Straße, der nur dem Verkehr der Fußgänger dient und durch Bordsteine oder in anderer erkennbarer Weise von der übrigen Straßenfläche abgetrennt ist. Als Gehwege gelten auch die an den Seiten der Straße entlang führenden Streifen (Bankette) die nicht erhöht oder nicht oder nur leicht befestigt sind.
5. Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die der Allgemeinheit zugänglichen Erholungsflächen, Grünanlagen, Waldungen, Schulanlagen, Sportanlagen, Kinderspielflächen und ähnliche Einrichtungen.
6. Als Grundstück im Sinne dieser Verordnung ist jeder zusammenhängende Grundbesitz ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, besonders dann, wenn ihm eine eigene Hausnummer zugeteilt ist.
7. Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, Pferdefuhrwerke, Fahrräder, Schubkarren, Handwagen, Wohnwagen und Fahrzeuganhänger.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

1. Im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen (§ 2 Nr. 1) und Anlagen (§ 2 Nr. 5) ist es verboten,
 - a) Gebäude aller Art, Sperreinrichtungen, Laternenpfähle, Lichtmasten,

- Verkehrssignalmasten, Masten der Strom- und Fernmeldeleitungen, Feuermelder, Notrufanlagen, Brunnen, Bäume, Kabelverteilerschränke und dergleichen zu erklettern, zu bemalen, zu bekleben, zu besprayen oder auf sonstige Weise unbefugt zu verändern.
- b) Hydranten zu verdecken und Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in Straßen und Anlagen zu verstopfen, zu verunreinigen und unbefugt zu öffnen.
 - c) Trinkgelage abzuhalten.
 - d) zu übernachten.
 - e) seine Notdurft zu verrichten.
2. Die Anlagen gemäß § 2 Nr. 5 dienen überwiegend der Erholung für die Bevölkerung. Es ist daher alles zu unterlassen, was dem Ruhe- und Erholungsbedürfnis widerspricht. Insbesondere sind private Ballspiele aller Art, das Fahren mit motorbetriebenen Fahrzeugen, das laute Abspielen von Musik und sonstiges Lärmen zu unterlassen.
 3. Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, sind zu entfernen.

§ 4

Einrichtungen an Straßen

Bäume und Sträucher, die in die Straße hineinragen, dürfen die Straßenbeleuchtung und Verkehrsschilder nicht beeinträchtigen und müssen so im Schnitt gehalten werden, daß der Luftraum über dem Gehweg mindestens bis zur Höhe von 3,00 m und über der Fahrbahn bis zu mindestens 4,50 m frei bleibt.

§ 5

Reinigen und Reparieren von Fahrzeugen

1. Es ist untersagt, Fahrzeuge aller Art auf Straßen, in Anlagen oder in unmittelbarer Nähe von Gewässern zu reinigen oder zu reparieren. Das Waschen von Fahrzeugen auf Grundstücken ist nur gestattet, wenn das Waschwasser dem Schmutzwasserkanal über einen ordnungsgemäß installierten Ölabscheider zugeführt oder aufgefangen und fachgerecht entsorgt wird. Das Wasser darf nicht ins Erdreich versickern.
2. Dies gilt nicht, soweit Scheiben, Beleuchtungseinrichtungen und Kennzeichenschilder gereinigt werden oder wenn Reparaturen durch plötzlich auftretende Betriebsschäden notwendig werden. Bei diesen Reinigungsarbeiten darf lediglich Wasser verwendet werden.

§ 6

Frisch gestrichene Gegenstände

Frisch gestrichene Gebäude, Einfriedigungen, Lichtmasten und dergleichen an Straßen und allgemein zugänglichen Verkehrsflächen sind durch auffallende Hinweisschilder mit der Aufschrift „Frisch gestrichen“ oder ähnlicher Aufschrift kenntlich zu machen.

§ 7

Scharfe und spitze Gegenstände

Stacheldraht, Nägel und sonstige spitze und scharfe Gegenstände dürfen an den an Straßen angrenzenden Häusern, Bauzäunen, Einfriedigungen und sonstigen Einrichtungen nur so angebracht werden, daß Personen und Tiere nicht verletzt und Sachen nicht beschädigt werden können.

§ 8 Ausstauben von Gegenständen

Es ist untersagt, Teppiche, Läufer, Decken, Polstermöbel, Betten, Matratzen, Kleider, Besen, Staubtücher und dergleichen auf oder über Straßen auszuklopfen, auszuschütteln oder auszubürsten.

§ 9 Staubentwicklung

Staubentwicklung, die sich auf öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen oder Nachbargrundstücken ausbreitet, ist durch geeignete Mittel (wie z.B. Besprengen mit Wasser) zu verhindern bzw. unverzüglich zu beseitigen.

§ 10 Offene Feuer im Freien

1. Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- und anderen offenen Feuern ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde Glandorf. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung der Verfügungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll.
2. Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch mindestens eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Vor der Entzündung des Feuers muß sichergestellt sein, daß sich keine Menschen oder Tiere im errichteten Brennmaterial aufhalten. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese sorgfältig abzulöschen. Die Verantwortlichen haben sich von der vollständigen Löschung aller möglichen Entzündungsquellen zu überzeugen.
3. Ausgenommen von dieser Vorschrift ist das Grillen mit Glut in hierfür vorgesehenen Einrichtungen (z.B. Grillplätze) bzw. vorgesehenen Grillgeräten auf Privatgrundstücken.

§ 11 Benutzung öffentlicher Gewässer

Das Baden in gemeindlichen Gewässern außerhalb des Hallenbades ist untersagt.

§ 12 Warenautomaten

An Warenautomaten in öffentlichen Verkehrsflächen (§ 2 Nr. 1) und Anlagen hat der Aufsteller einen Abfallkorb bereitzustellen und nach Bedarf zu leeren.

§ 13 Werbemittel

1. Plakate, Anschlagzettel und sonstige Ankündigungs- und Werbemittel dürfen nur an den nach § 49 der Niedersächsischen Bauordnung zulässigen Außenwerbeanlagen angebracht werden.
2. Nr. 1 gilt nicht für Anschläge in Schaufenstern und Schaukästen sowie für Werbemittel in Bezug auf Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen innerhalb von 6 Wochen vor und 1 Woche nach dem jeweiligen Wahltermin.

3. Verboten ist das Bemalen, Beschreiben und Bekleben von Brücken, Wartehallen, Bäumen, Masten und Zäunen.

§ 14

Kinderspielplätze und Kinderspielgeräte

Die Benutzung von Kinderspielplätzen und Kinderspielgeräten in öffentlichen Anlagen ist nur Kindern bis zum Alter von 12 Jahren gestattet, sofern auf dem Platz kein besonderer Hinweis etwas anderes vorsieht.

1. Es ist untersagt, soweit die Plätze nicht durch besonderen Hinweis dafür vorgesehen sind, auf Kinderspielplätzen Fußball zu spielen oder mit Fahrzeugen zu fahren. Ausgenommen sind hiervon Kinderfahrräder mit einer Radgröße bis einschließlich 20 Zoll, Kinderwagen und elektrische Krankenfahrstühle.
2. Zum Schutz der Kinder ist es auf den Kinderspielplätzen verboten,
 - a) Waffen, gefährliche Gegenstände und Stoffe mitzubringen,
 - b) Verunreinigungen, Abfälle oder sonstige Gegenstände zurückzulassen,
 - c) Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder einzugraben.

§ 15

Hausnummern

1. Alle Grundstücks- oder Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigten oder ihnen dinglich gleichgestellten Personen eines bebauten Grundstücks sind verpflichtet, ihr Grundstück mit der von der Gemeinde zugewiesenen Hausnummer zu versehen. Die Kosten für die Beschaffung, Anbringung und Erhaltung des Hausnummernschildes sind von dem in Satz 1 genannten Personenkreis zu tragen.
2. Die Hausnummer muß so angebracht werden, daß sie von der öffentlichen Verkehrsfläche leicht erkennbar und deutlich lesbar ist.
3. Die Schilder bzw. die Flächen der Ziffern sollten folgende Mindesttrichtmaße haben:
 - a) für einstellige Nummern die Größe von 10 x 10 cm
 - b) für zweistellige Nummern die Größe von 10 x 12 cm
 - c) für dreistellige Nummern die Größe von 10 x 14 cm.
4. An Neu- und Umbauten muß die Hausnummer innerhalb von 14 Tagen nach Beginn der Benutzung angebracht werden.

§ 16

Wahrung der Nacht- und Mittagsruhe

1. Über die Regelungen des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und des Niedersächsischen Feiertagsgesetzes in Verbindung mit dem Bundesimmissionsschutzgesetz hinaus sind an Werktagen in der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr und von 20.00 bis 8.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen Tätigkeiten verboten, die die Gesundheit Unbeteiligter stören. Hierzu zählen Arbeiten, die mit erheblicher Geräusentwicklung verbunden sind, wie insbesondere
 - a) das Reinigen von Teppichen, Matratzen, Polstermöbeln oder Fahrzeugen durch Saugen und Ausklopfen,
 - b) das Einwerfen von Wertstoffen in dafür vorgesehene Behälter und das Hämmern, Sägen, Bohren o.ä. handwerkliche Tätigkeiten.

2. Motorbetriebene Rasenmäher (siehe auch 8. BImSchV) und Gartengeräte wie z.B. Häcksler, Motorsensen und Laubsauger dürfen an Werktagen in der Zeit von 19.00 bis 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht betrieben werden.
3. Ausgenommen von den Regelungen des § 16 Nr. 1 sind unaufschiebbare geräuschintensive Arbeiten, die zur Beseitigung einer Notfallsituation erforderlich sind. Die in Nr. 1 b und Nr. 2 aufgeführten Einschränkungen gelten nicht für landwirtschaftliche oder gewerbliche Betriebe sowie für Arbeiten, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden müssen.

§ 17 Ausnahmen

Die Gemeinde kann von den Vorschriften dieser Verordnung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegenehmigung wird grundsätzlich schriftlich erteilt und ist berechtigten Personen auf Verlangen zur Kontrolle vorzuzeigen.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig gemäß § 59 Abs. 1 NGefAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 3 bis 16 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 NGefAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 19 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Verordnung ersetzt wird.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Glandorf vom 27. September 1982 außer Kraft.

Glandorf, den 19.06.2002

Gemeinde Glandorf

Borgmeyer
Bürgermeister

(Siegel)

Schlotmann
Gemeindedirektor